

Textliche Festsetzungen:

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes gegenüber dem Land - und Baustoffhandel Dresden, Nachfolger J. Bosch KG sind passive Lärmschutzmaßnahmen für die Fassaden mit Ausrichtung zu den gekennzeichneten Baufensterbegrenzungen für die Raumarten gem. DIN 4109 Ausgabe 11/1989, Tabelle 8, Spalte 4 und 5 vorzusehen.

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile ergeben sich aus der aus den festgestellten Immissionsverhältnissen im schallimmissionstechnischen Fachbeitrag Nr. ÜP/37/03/BPGE/057.2 zur Ergänzungssatzung Boscheln III - Rochusstraße -.

Als Vorkehrung zum passiven Schallschutz wird folgendes fest gesetzt:

Die Außenbauteile der gekennzeichneten Gebäudeseiten sind so herzustellen, dass das Schalldämm-Maß von mindestens $R'_{w,Res} = 30 \text{ dB(A)}$ erreicht wird. Die Fenster müssen in Zeiten der Richtwertüberschreitung (zur Erntezeit in der Nachtzeit) geschlossen bleiben. Für eine entsprechende Belüftung der Räume unter Gewährleistung der schalltechnischen Forderungen ist zu sorgen.

Weiterhin werden folgende Empfehlungen gemacht:

Durch die Grundrissanordnung sollte sicher gestellt sein, dass Räume mit einer Schutzbedürftigkeit zur Nachtzeit (Schlafräume) nicht zum Betrieb orientiert sind, sondern hinsichtlich der Anordnung von Fenstern zu den geschützten, in den zum Betrieb abgewandten Gebäudeseiten vorgesehen werden.

Durch die Stellung der Gebäude und die Planung der Grundrisse (z.B. in U- oder L-Form des Baukörpers) sollen ruhebedürftige Bereiche wie z. B. Terrassen und Freisitze nur auf der dem Betrieb abgewandten Hausseite vorgesehen werden, so dass das Gebäude selber als zusätzlicher Schallschutz wirksam ist.

Anmerkung: (I) Lärmpegelbereiche

gemäß DIN 4109, Tab.8

Der jeweilig angegebene Lärmpegelbereich an den Baufensterbegrenzungen gilt für die jeweils zu dieser Linie ausgerichteten Fassaden der geplanten Gebäude.

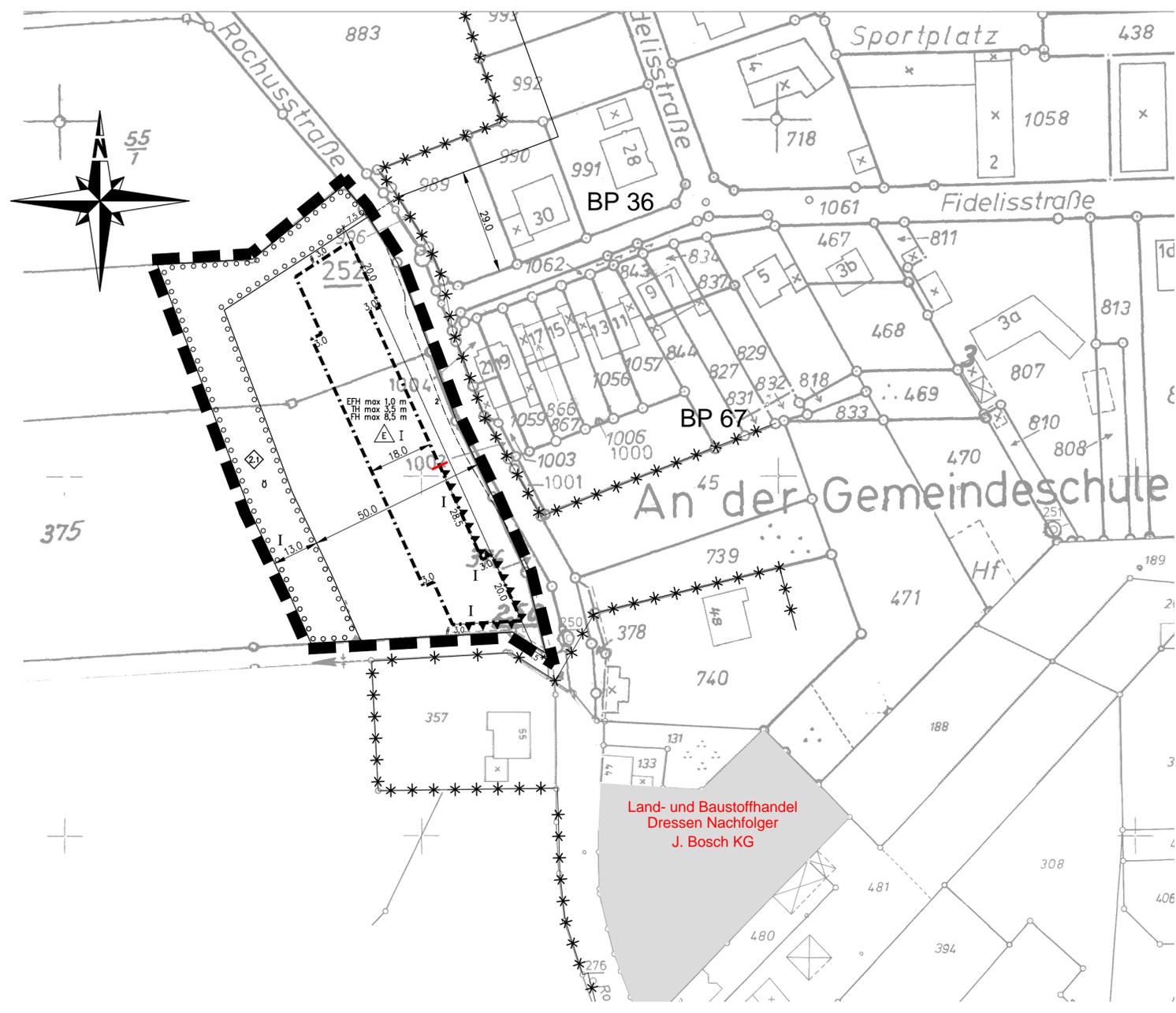
Bei der Festlegung der Lärmpegelbereiche wurde von einer parallelen Ausrichtung der Fassaden zu den Begrenzungen innerhalb der Baufenster ausgegangen. Bei anderen Ausrichtungen von Fassaden und in Zweifelsfällen sind die jeweils höheren Anforderungen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zur Zeit gültigen Fassung, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - Planzv.) vom 18.12.1990 (BGBl. I 11991 S.58), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224), § 85 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die ausführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.



Stadt Übach-Palenberg
Ergänzungssatzung Boscheln III -Rochusstraße-
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Maßstab 1:1000

Gemarkung : Übach-Palenberg Flur : 6 Flurstück : 56 tw. und 375 tw.

Zeichenerklärung:

-----	Baugrenze	△	nur Einzelhäuser zulässig
EFH max 1,0 m über OK Straßekrone	max. Erdgeschossfußbodenhöhe	I	Zahl der Vollgeschosse
FH max 8,5 m gemessen ab EFH	Firsthöhe max. 8,5 m gemessen ab EFH	▲▲▲▲	Immissionsschutzmaßnahmen
○ ○ ○ ○ ○	Ausgleichsfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	I	Lärmpegelbereiche
-----	Geltungsbereich der Ergänzungssatzung	*****	Bereich der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

- Sonstige Festsetzungen :**
- Im Geltungsbereich sind ausschließlich Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
 - Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt :
 Anlage eines 9 reihigen Pflanzstreifens als Ortsrandeingrünung mit Sträuchern (2xv., 90-120 cm), Heistern (2xv., 150-200 cm) und Bäumen 1. und 2.Ordnung (3xv. m.B., 14-16 cm) gem. Pflanzliste.
 Die Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Satzung durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste :

Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose, Salweide, Hasel, Faulbaum, Hainbuche, Eberesche, Buche, Traubeneiche, Stieleiche und Winterlinde.

Entwurfsbearbeitung : Entwurf und Bearbeitung durch das Stadtentwicklungsamt der Stadt Übach-Palenberg Übach-Palenberg, den 14.07.2004 gez. Schmitz-Kröll Bürgermeister	Aufstellungsbeschluss : Der Rat der Stadt beschloß in der Sitzung am 10.06.2003 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Boscheln III -Rochusstraße-. Übach-Palenberg, den 14.07.2004 gez. Schmitz-Kröll Bürgermeister
--	--

Beteiligungsverfahren : Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Übach-Palenberg, den 14.07.2004 gez. Schmitz-Kröll Bürgermeister	Offenlage : Diese Satzung hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2004 bis 22.06.2004 ausgeteilt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 18.08.2003 von der Offenlage benachrichtigt. Übach-Palenberg, den 14.07.2004 gez. Schmitz-Kröll Bürgermeister
---	--

Beschluss als Satzung : Diese Satzung wurde gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 in der Sitzung des Rates am 13.07.2004 beschlossen. Übach-Palenberg, den 14.07.2004 gez. Schmitz-Kröll Bürgermeister	Genehmigung : Diese Satzung wurde gem. § 34 Abs. 5 am 07.10.2004 genehmigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 07.10.2004 Az. : 35.2.91-55-32/04 Köln, den 07.10.2004 gez. Leise Bezirksregierung Köln i.A.
--	--

Bekanntmachung : Diese Satzung ist gem. § 34 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung am 01.02.2005 in Kraft getreten Übach-Palenberg, den 02.02.2005 gez. Schmitz-Kröll Bürgermeister	
--	--